



VRS Vereinigung Rettungssanitäter Schweiz
ASA Association Suisse des Ambulanciers
ASS Associazione Svizzera Soccorritori

Sektion Ostschweiz info.ostschweiz@vrs-asa.ch
Kt. AI, AR, GL, GR, SG, SH, TG; FL www.vrs-asa.ch/ostschweiz

Newsletter

Nr. 1 / 2019

Save the Date – 14.5.2019 Hauptversammlung

Am Dienstag 14. Mai findet die Hauptversammlung unserer Sektion statt. Zeit, Ort und offizielle Einladung folgen.

Challenge 144

Wir sind gedanklich bereits an den Vorbereitungen für eine Fortsetzung. Möglicherweise wird der nächste Austragungsort unsere Sektion verlassen. Mehr können und wollen wir aber noch nicht sagen... ;-)

Vereinsreise 2019

Dieses Jahr möchten wir euch wieder eine Vereinsreise anbieten. Wer bei der letzten dabei war weiss, dass man das nicht verpassen sollte. Einige Ideen sind bereits vorhanden. Wer einen Wunsch oder einen Vorschlag hat, kann sich gerne bis Anfang März bei uns melden.

Sozialpartnerliches Treffen St. Gallen SR1

Anfangs März findet das nächste Treffen statt. Wer konkrete Fragen an die Führung des Kantonsspital St. Gallen (KSSG) hat darf diese bis zum 15. Februar an info.ostschweiz@vrs-asa.ch mailen.

Bei Interesse kann das Protokoll zur letzten Sitzung zugestellt werden.

Arbeitsrecht Kanton Graubünden

Wir haben nach dem letzten Newsletter eine Rückmeldung eines RD's zu den Arbeitsbedingungen erhalten. Wir sind weiterhin dran die Entwicklungen zu verfolgen und -wo aus unserer Sicht nötig- auch zu beeinflussen. Anfangs März findet ein Treffen mit dem Bündner Spital- und Heimverband (<http://www.bsh-gr.ch/>) statt.

Schweizer Kongress für Notfallmedizin

Am 13. + 14. Juni findet der alljährliche [Kongress](#) statt.

Dies ist DIE Plattform für Schweizer Notfallfachpersonen und gehört in jeden Folifax (für die jüngere Generation: Kalender oder Organizer ☺) als Pflichtanlass. Auch dieses Jahr werden wir vor Ort sein und uns gerne mit euch austauschen.



VRS Vereinigung Rettungssanitäter Schweiz
ASA Association Suisse des Ambulanciers
ASS Associazione Svizzera Soccorritori

Sektion Ostschweiz info.ostschweiz@vrs-asa.ch
Kt. AI, AR, GL, GR, SG, SH, TG; FL www.vrs-asa.ch/ostschweiz

Newsletter

Nr. 1 / 2019

Totalrevision des Standeskommissionbeschlusses über die medizinischen Berufe im Kanton Appenzell Innerhoden (AI)

Was sich hinter diesem Zungenbrecher verbirgt ist folgendes: Seit dem 1. Januar 2019 benötigen gewisse medizinische Berufe unter gewissen Umständen eine Berufsausübungsbewilligung, explizit auch Rettungssanitäter/innen.

Dieses Gesetz betrifft jedoch nur sehr wenige RS:

Ist es für die Bewilligungspflicht von Bedeutung, ob ich angestellt oder selbstständig tätig bin (selber eine Praxis habe)?

Nein. Wenn Sie in eigener fachlicher Verantwortung einen bewilligungspflichtigen Beruf ausüben, benötigen Sie eine Berufsausübungsbewilligung. Dies ist unabhängig davon, ob Sie den bewilligungspflichtigen Beruf als angestellte Person oder selbstständig (in eigener Praxis) ausüben.

Was bedeutet «in eigener fachlicher Verantwortung» tätig sein?

Der Begriff „in eigener fachlicher Verantwortung“ umfasst:

- die selbstständige Berufsausübung, und zwar sowohl im Nebenerwerb als auch im Haupterwerb. Beispiel: Gesundheitsfachperson, die selbstständig in einer eigenen Praxis tätig ist.
- die unselbstständige Berufsausübung (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines öffentlichen oder privaten Unternehmens), solange diese in eigener fachlicher Verantwortung beziehungsweise nicht unter der Aufsicht einer Angehörigen oder eines Angehörigen desselben Berufs geschieht.

Darunter fallen z.B.:

- Angestellte Führungskräfte, welche die fachliche Verantwortung für die korrekte Berufsausübung der ihnen unterstellten Mitarbeitenden tragen. Beispiel: eine Person, die den Pflegedienst eines Spitals, einer Klinik oder einer Abteilung leitet.
- Angestellte Fachkräfte, die ihre Tätigkeit alleine ausüben und keiner fachlichen Aufsicht unterstehen. Beispiel: Person in einer ärztlichen Gruppenpraxis, die als einzige Physiotherapeutin tätig ist.

Auszug aus: Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die medizinischen Berufe und Standeskommissionsbeschlusses über die Ausübung der anderen Berufe des Gesundheitswesens, 19.12.2018, Seite 5

Wer das gesamte Dokument inkl. den FAQ haben möchte, darf sich gerne bei uns melden. Wer sich von den obigen Bestimmungen betroffen fühlt, bespricht dies am besten mit seinen Vorgesetzten und seinem HR.

Der Vorstand VRS Sektion Ostschweiz wünscht euch gute Pistenverhältnisse während und nach der Arbeit und eine unfallfreie Fahrt!

